

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

51. Jahrgang

Braunschweig, den 28. Februar 2024

Nr. 2

Inhalt	Seite
Fünfte Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig.....	5
Förderungsrichtlinie der Stadt Braunschweig Fördergebiet „Soziale Stadt - Donauviertel“ 2023 für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden und Freiflächen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes.....	7

Fünfte Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig vom 20. Februar 2024

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 20. Februar 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig vom 8. Juli 2008 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 12 vom 18. Juli 2008, Seite 27), zuletzt geändert durch die vierte Änderungssatzung vom 20. Dezember 2022 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 29. Dezember 2022, S. 102), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 4 wird die Angabe „1920“ durch die Angabe „1930“ ersetzt.
- In Absatz 6 wird die Angabe „Nr. 14“ durch die Angabe „Nr. 13“ ersetzt.
- In Absatz 7 wird die Angabe „Nr. 15“ durch die Angabe „Nr. 14“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
- Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Benutzer ausweis gilt nach Entrichtung der Benutzungsgebühr (§ 11 und Nr. 1 des Gebührentarifs) ein Jahr. Eine Verlängerung kann durch Bezahlung der Benutzungsgebühr (§ 11 und Nr. 1 des Gebührentarifs) jeweils für ein weiteres Jahr vor Ort, per Online-Formular oder telefonisch vorgenommen werden.“

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Ausleihe

(1) Bücher und andere Medien werden gegen Vorlage des gültigen Benutzer ausweises ausgeliehen.

(2) Die elektronische Erfassung des Ausleihvorganges gilt als Nachweis über die Aushändigung der Medien.

(3) Die Anzahl der zu entleihenden Bücher und Medien je Benutzerin bzw. Benutzer kann von der Bibliotheksleitung sowohl im Ganzen als auch nach Medienarten differenziert begrenzt werden.

(4) Vor dem Entleihen hat sich die Benutzerin bzw. der Benutzer davon zu überzeugen, dass die Medien, die entliehen werden sollen, nicht beschädigt und vollständig sind. Äußerlich erkennbare Schäden und unvollständige Medien sind der Stadtbibliothek sofort mitzuteilen. Andernfalls gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.

(5) Der Ausleihvorgang muss an den Selbstverbuchungsterminals vollständig abgeschlossen sein und das Benutzerkonto geschlossen werden. Für Fremdbuchungen auf einem nicht geschlossenen Benutzerkonto haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer.

(6) Die Leihfrist beträgt

28 Tage	für Bücher, gebundene Zeitschriften, Noten, Hörbücher, Konsolen-Lernsoftware, Sachmedien;
14 Tage	für Musik-CDs, Musik-DVDs, Spiele, Konsolenspiele;
7 Tage	für Spielfilm-DVDs und Zeitschriftenhefte aus dem Freihandbestand.

Einschränkungen hinsichtlich der Dauer der Leihfrist, insbesondere bei vielfachen Vormerkungen, können durch die Bibliotheksleitung bestimmt werden.

(7) Entlehene Medien können vor Ort, im webOPAC oder telefonisch gegen eine Gebühr nach Nr. 11 des Gebührentarifs vorgemerkt werden.

(8) Entlehene Medien können auch vor Ablauf der Leihfrist aus wichtigem Grunde von der Bibliotheksleitung zurückgefordert werden.

(9) Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden. § 12 (1) dieser Satzung bleibt unberührt.

(10) Wissenschaftliche Medien, die nachweislich nicht in der Stadtbibliothek oder einer anderen öffentlich zugänglichen Bibliothek am Ort vorhanden sind, können von der Stadtbibliothek gegen Zahlung einer Gebühr aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Es gelten die Bestimmungen des auswärtigen Leihverkehrs (Nr. 12 des Gebührentarifs).“

4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „zweimal“ durch das Wort „viermal“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Verlängerungen mit Hilfe des webOPACs werden von der Benutzerin bzw. dem Benutzer selbst auf eigenes Risiko vorgenommen, ein Anspruch hierauf besteht nicht. Fehlerhafte Verlängerungen gehen zu Lasten der Benutzerin bzw. des Benutzers. Bei der Online-Verlängerung gelten zur Berechnung der Leihfristen und Gebühren die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- (1) In Satz 1 werden die Wörter „während der Öffnungszeiten“ gestrichen.
- (2) Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „kostenpflichtig“ und die Angabe „(Nr. 13 des Gebührentarifs)“ gestrichen.
6. In § 10 Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „RFID-Etiketten sowie“ eingefügt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 5 wird nach den Wörtern „Gebührensschuldner ist“ die Wörter „die Inhaberin bzw.“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
8. In § 11a Satz 1 werden nach dem Wort „ihrer“ die Wörter „Benutzerinnen und“ eingefügt.
9. In § 12 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „und“ ersetzt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Essen und Trinken sind nicht erlaubt.“
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Rauchen“ die Wörter „und der Verzehr von Alkohol“ angefügt.
11. § 13a wird wie folgt gefasst:

„§ 13a Digitale Medien

Die Nutzung der digitalen Medien ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis der Stadtbibliothek Braunschweig möglich. Es gelten die auf den betreffenden Internetseiten der digitalen Medien genannten Benutzungsbedingungen und Datenschutzerklärungen.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „oder des Kulturinstituts“ gestrichen.
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- (1) In Satz 1 wird das Wort „Benutzer“ durch die Wörter „Benutzerinnen und Benutzer“ ersetzt.

(2) In Satz 5 wird das Wort „Benutzer“ durch die Wörter „Benutzerinnen und Benutzer“ ersetzt.

- c) In Absatz 8 werden die Wörter „oder des Kulturinstituts“ gestrichen.

13. Der Gebührentarif der Stadtbibliothek Braunschweig (Anlage) wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:

1.1 Jahresbenutzungsgebühr
für die Entleihung von Medien von Benutzerinnen und Benutzern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. 18,00
Von der Jahresbenutzungsgebühr ausgenommen sind Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen *Braunschweig Passes* für dessen Gültigkeitsdauer.

- b) In Nummer 9 werden nach dem Wort „maschinenlesbares“ die Wörter „oder RFID-“ angefügt.

- c) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

(1) In Nummer 10.1 wird die Angabe „1,00“ durch die Angabe „1,01“ ersetzt.

(2) In Nummer 10.2 wird die Angabe „0,10“ durch die Angabe „0,13“ ersetzt.

(3) In Nummer 10.3 wird die Angabe „1,20“ durch die Angabe „1,26“ ersetzt.

- d) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

12 Bezug von Werken im auswärtigen Leihverkehr
je Medieneinheit 1,50

- e) Nummer 13 wird aufgehoben.

- f) Die Nummern 14 und 15 werden die Nummern 13 und 14.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Braunschweig, den 21. Februar 2024

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Prof. Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 21. Februar 2024

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Prof. Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

**Förderungsrichtlinie der Stadt Braunschweig
Fördergebiet „Soziale Stadt - Donauviertel“ 2023**

**für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an
privaten Gebäuden und Freiflächen sowie Maßnahmen zur
Verbesserung des Wohnumfeldes**

Präambel

Die Stadt Braunschweig beabsichtigt im Fördergebiet „Soziale Stadt - Donauviertel“ Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes mit Städtebaufördermitteln zu bezuschussen.

Grundlage bilden die Städtebauförderrichtlinien des Landes Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 177 BauGB.

Die Förderungshöhe soll sich im Regelfall aus einer Berechnung des Kostenerstattungsbetrages – KEB (Gesamtertragsberechnung) ergeben.

Bei der Förderung nur einzelner Gewerke, wie bei einer Teilmodernisierung (z. B.: Dach, Fenster, Fassade) ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Ermittlung des unrentierlichen Kostenanteils an den Modernisierungskosten mit der KEB-Berechnung nicht zweckmäßig. Hier soll die Förderung über die Gewährung von pauschalen Zuwendungen erfolgen.

**§ 1
Förderung von Maßnahmen der Modernisierung
und des Wohnumfeldes**

1. Die Stadt Braunschweig fördert im Rahmen der jährlich verfügbaren Städtebauförderungsmittel im Fördergebiet „Soziale Stadt - Donauviertel“, auf Antrag des Eigentümers die Modernisierung und Instandsetzung privater Gebäude (einschließlich der energetischen Erneuerung) sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach Maßgabe des § 164 a BauGB und gemäß der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Niedersachsen (R-StBauF).

Die Förderung verfolgt den Zweck der Mängel- und Missstandsbeseitigung, der Stadtbildpflege und -verbesserung sowie der Anreizschaffung für weitere private Folgeinvestitionen und soll das Ziel einer zukunftsfähigen Nutzbarkeit des Bestandes im Sinne der Sanierungsziele unterstützen.

Grundlage bilden die Städtebauförderungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung. Der Einsatz von Städtebaufördermitteln erfolgt nach dem Grundsatz der Unrentierlichkeit und der Nachrangigkeit.

Können Mittel der Wohnraumförderung eingesetzt werden, ist eine Förderung mit Städtebaufördermitteln nicht möglich.

2. Der Geltungsbereich dieser Richtlinie ist auf das Fördergebiet „Soziale Stadt - Donauviertel“ räumlich beschränkt (siehe Anlage 1).

**§ 2
Voraussetzung für die Förderung**

1. Das Grundstück und/oder seine Bebauung weisen Missstände und/oder Mängel auf, die durch bauliche und/oder gestalterische Maßnahmen beseitigt oder behoben werden sollen. Keine Förderung erfolgt demgemäß bei Maßnahmen, die trotz stil- und fachgerechter Ausführung der Einzelmaßnahme zu einer Verfestigung von vorhandenen städtebaulichen Missständen führen.
2. Eine Förderung erfolgt zur Beseitigung der wesentlichen Missstände. Aus technischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen können dabei Bauabschnitte gebildet werden. Eine Mehrfachförderung erfolgt in der Regel nicht.

**§ 3
Förderungsfähige Maßnahmen**

1. Förderungsfähig sind Modernisierungsmaßnahmen, die zur Gestaltung an Gebäuden, zur Behebung von Mängeln und Missständen im Sinne von § 177 BauGB, zur Verbesserung der Energieeinsparung sowie zur Verbesserung des Wohnumfeldes beitragen.

Dies sind im Wesentlichen:

- a) Sanierung der Außenhülle:

Fassade: Gestalterische Aufwertung der Außenfassaden unter Berücksichtigung der städtebaulichen Rahmenkonzepte (Putz, Sichtmauerwerk, Fassadenverkleidungen, Balkonbauten, Wärmedämmung)

Dach: Dacheindeckungen, Wärmedämmung

Fenster: Fenster, Türen, Tore (baustilgerechte Gestaltung)

- b) Wohnungsmodernisierung:

Anpassung und Umbau von Wohnungsgrundrissen, Wohnungszusammenlegung, Komplettmodernisierung einschl. Heizung, Baumaßnahmen zur Umsetzung modellhafter Wohnformen

- c) Wohnumfeldmaßnahmen:

z. B. Anlegen und Neugestaltung von Eingangsbereichen, Terrassen- bzw. Mietergärten, Herstellung von Barrierefreiheit, Einfriedungen, Begrünung und soziale Treffpunkte bei Mehrfamilienhäusern

2. Bei umfassenden und/oder technisch anspruchsvollen Baumaßnahmen kann die Stadt die Einschaltung eines bauvorlageberechtigten Fachmanns und ggf. die Durchführung einer Modernisierungsuntersuchung fordern. Die entstehenden Kosten werden als Baunebenkosten im Rahmen der Fördermaßnahme bezuschusst.
3. Von einer Förderung ausgeschlossen sind u. a. Kirchengebäude wie Kirchen und Pfarrsäle, in denen Gottesdienste abgehalten oder seelsorgerische Tätigkeiten u. ä. ausgeübt werden, Grundstücke und Gebäude im Eigentum des Bundes, des Landes Niedersachsen sowie Krankenhäuser.

Reine Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sind nicht förderfähig.

**§ 4
Förderungsgrundsätze**

1. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht in keinem Fall, weder dem Grunde noch der Höhe nach.
2. Förderfähig sind nur Maßnahmen, die im Einklang mit den vorhandenen städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt stehen.
3. Auf Grundlage der Städtebauförderrichtlinie ist für die unterlassene Instandsetzung grundsätzlich ein Betrag in Höhe von 10 % der förderfähigen Ausgaben in Abzug zu bringen. Bei einer Pauschalförderung gemäß § 4 Satz 4 wird dieser Abzug nicht vorgenommen.
4. Die Ermittlung der Förderungshöhe erfolgt grundsätzlich nach den Regelungen der R-StBauF des Landes Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung. Die Förderung (Kostenerstattungsbetrag) kann in Form einer einzelfallbezogenen Pauschale oder auf Grundlage einer Gesamtertragsberechnung erfolgen.

- 4.1 Einzelfallbezogene Pauschale
Die Pauschale darf gem. R-StBauF vom 14.12.2022
- 30 % der berücksichtigungsfähigen Kosten der Modernisierung und Instandsetzung und
- 30.000,00 € (Stand 2022)
nicht überschreiten.

Bei Gebäuden von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung kann die Pauschale bis zu
- 40 % der berücksichtigungsfähigen Kosten und bis zu
- 50.000,00 € (Stand 2022)
betragen.

Die vorgenannten Höchstgrenzen der Pauschalen sind dynamisch gestaltet (Baupreisindexsteigerung). Der Höchstbetrag wird jährlich durch die NBank (Fördermittelgeber) veröffentlicht.

- 4.2 Gesamtertragsberechnung
Die Ermittlung des Kostenerstattungsbetrags erfolgt durch Berechnung auf der Grundlage des jährlichen Gesamtertrages (Gesamtertragsberechnung).

- 4.3. Außenanlagen
Werden Außenanlagen (z. B. Spielplätze) nach ihrer Sanierung dauerhaft der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, sind in Einzelfällen Förderungen von bis zu 100 % möglich. In diesen Fällen ist ein Vertrag zwischen Kommune und dem privaten Eigentümer über die Durchführung der Ordnungsmaßnahme und der dauerhaften öffentlichen Nutzung zu schließen.

5. Die Förderung wird als Zuschuss auf die nicht durch andere Fördermittel zu deckenden Kosten (Bau- und Nebenkosten) der Maßnahme gewährt. Andere verfügbare öffentlich-rechtliche Fördermittel (insbesondere die der niedersächsischen Wohnungsbauförderung) sind vorrangig einzusetzen.
6. Maßnahmen mit anererkennungsfähigen Kosten von weniger als 2.500 € werden nicht gefördert.
7. Für Wohneinheiten, die gemäß dieser Richtlinie modernisiert werden und für die zusätzliche städtische Fördergeld gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die Einräumung von Belegungs- und Mietpreisbindungen an Mietwohnungen und für die Modernisierung dieser Wohnungen bewilligt werden, kann darüber hinaus auf Antrag ein Zuschlag in Höhe von 5.000 € pro Wohneinheit genehmigt werden.

§ 5 Förderrechtliche Abwicklung

1. Die Förderung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme erfolgt auf der Grundlage eines Modernisierungsvertrages zwischen dem Eigentümer und der Stadt Braunschweig.
2. Die Antragsstellung des Eigentümers erfolgt formlos bei der Stadt Braunschweig, Dezernat III, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation, Abteilung Stadterneuerung. Der Sanierungsträger bzw. die Stadt Braunschweig behält sich vor, für die Antragsbearbeitung notwendige Unterlagen nachzufordern.
3. Im Falle eines Modernisierungsgutachtens ist dieses Bestandteil des Modernisierungsvertrages. Abweichungen erfordern eine vorherige Einwilligung der Stadt Braunschweig und eine Anpassung des Vertrages.
4. Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Abschluss des Modernisierungsvertrages begonnen werden, sofern die Stadt den vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht vorher schriftlich bestätigt hat.

5. Der Zeitrahmen für die abschnittsweise Durchführung wird in der Modernisierungsvereinbarung festgelegt.
6. Eigenleistungen des Eigentümers können im Einzelfall nach Rücksprache mit der Stadt berücksichtigt werden.
7. Ein Abweichen von den vorstehenden Regelungen ist möglich, wenn sich die Ziele der Sanierung auf dieser Grundlage nicht erreichen lassen.
8. Bei einer Bezuschussung über 30.000 € ist zusätzlich eine dingliche Sicherung des Zuschussbetrages nebst 17 % Zinsen durch brieflose Grundschuld für die Dauer von 10 Jahren nach Abschluss der Maßnahmen zu vereinbaren.

§ 5 Inkrafttreten

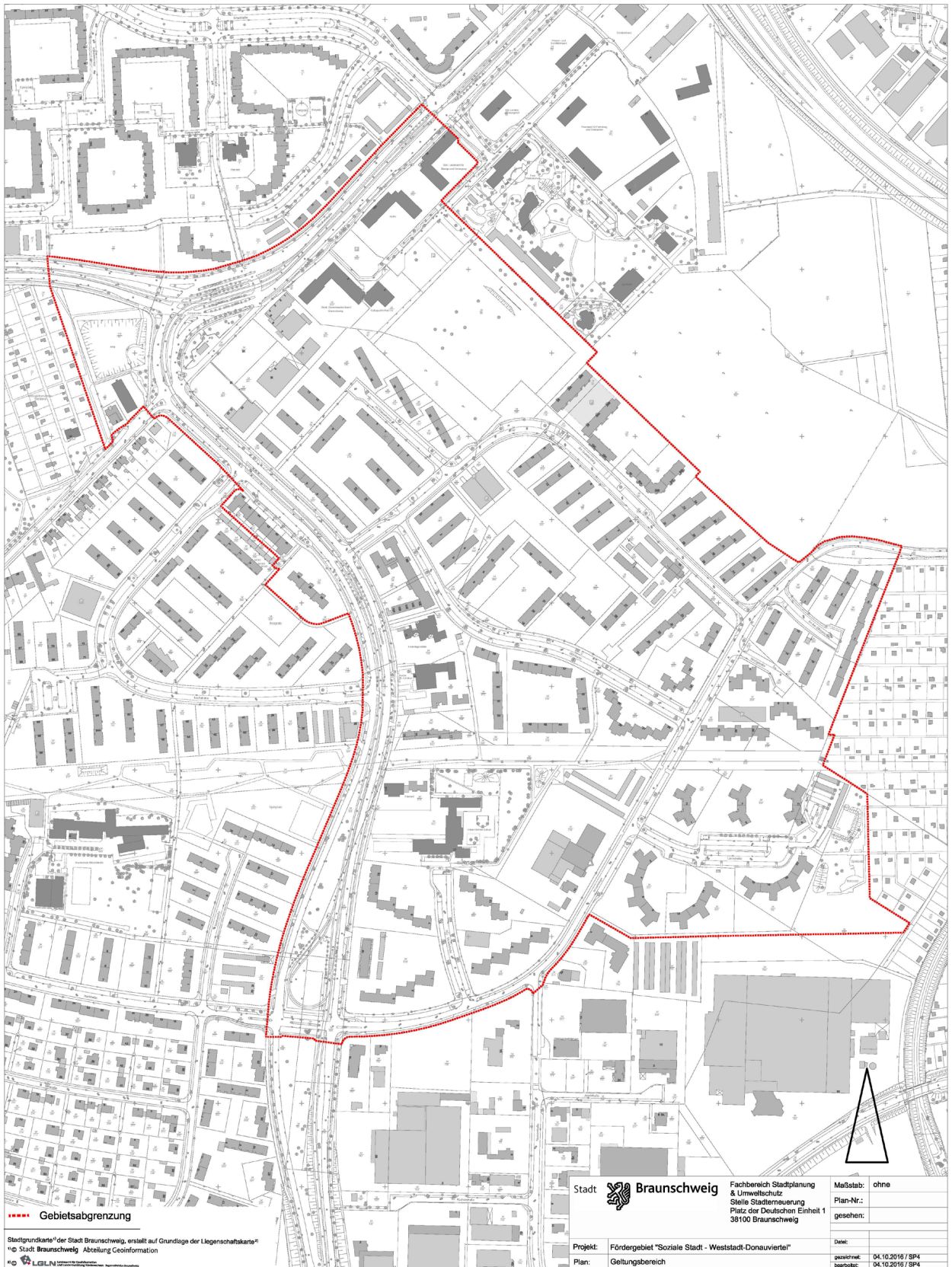
Diese Förderrichtlinie tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Die Förderrichtlinien haben keinen Satzungscharakter.

Anlage
Geltungsbereich des Fördergebietes „Soziale Stadt – Donauviertel“

Braunschweig, den 13. Februar 2024

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat



----- Gebietsabgrenzung

Stadtgrundkarte® der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte®
 © Stadt Braunschweig, Abteilung Geoinformation
 © LGLN

Stadt Braunschweig

Fachbereich Stadtplanung
 & Umweltschutz
 Stelle Stadterneuerung
 Platz der Deutschen Einheit 1
 38100 Braunschweig

Maßstab: ohne
 Plan-Nr.:
 gesehen:

Projekt: Fördergebiet "Soziale Stadt - Weststadt-Donauviertel"
 Plan: Geltungsbereich

Datum:
 gezeichnet: 04.10.2016 / SP4
 bearbeitet: 04.10.2016 / SP4

